

Stadtgemeinde Bad Radkersburg



1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts

Flächenwidmungsplanänderung 1.04

„Oberlaafeld – Naherholungsgebiet Neufeldteich“

Verordnung (Wortlaut und Plan) gemäß §§24 und 38 StROG 2010
idgF. LGBL 45/2022 inkl. Erläuterungsbericht

Auflageentwurf

Beschluss zur Auflage am

Für die Stadtgemeinde:

Öffentliche Auflage (mindestens 8 Wochen)

vonbis

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Endbeschluss am

Für die Stadtgemeinde:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung mittels Be-
scheid vom

Kundmachung vonbis

Inkrafttreten am

Verordnung

der Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.00

§ 1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §24 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. 45/2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg in seiner Sitzung vom den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept 1.00 zu ändern und den Entwurf zur 1. Änderung, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ. 0865/2022 im Zeitraum von bis zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.
- (2) Der Endbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom gefasst.
- (3) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellung (Stadtentwicklungsplan 1.01) gemäß Einlage zu dieser Verordnung.

§ 2 Änderung des Stadtentwicklungskonzepts

- (1) Die Abgrenzung der Ersichtlichmachung „privates Gewässer“ auf Grundstück 438 KG 66331 Radkersburg wird geringfügig an den Naturstand angepasst.
- (2) Im Ortsteil Oberlaafeld in der Katastralgemeinde 66331 Radkersburg wird die Widmung der bestehenden Eignungszone im Anschluss an das private Gewässer mit einer Fläche von 2023m² von bisher „Sport-spo“ auf künftig „Erholung/Sport-erh“ geändert.
- (3) Nördlich, südlich, westlich des stehenden Gewässers sowie am Gewässer selbst wird Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Ausmaß von 9261m² als Eignungszone mit der Widmung „Erholung/Sport-erh“ festgelegt.
- (4) Für die Eignungszone gemäß Abs. (2) und (3) wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L03 verordnet.

§ 3 Räumliches Leitbild

Für den Änderungsbereich wird das Räumliche Leitbild L03, bestehend aus den folgenden Festlegungen, verordnet:

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück 438 KG Radkersburg sowie eine Teilfläche des Grundstücks 439 KG Radkersburg mit einer Gesamtfläche von ca. 6733m² und ist im Örtlichen Entwicklungsplan 1.01 als Eignungszone festgelegt.
- (2) Innerhalb der Eignungszone sind Maßnahmen, die das Schadenspotential im HQ₁₀₀-Hochwasserabflussbereich erhöhen und Abflusshindernisse darstellen - wie insbesondere Neubauten, Geländeänderungen und Einfriedungen - unzulässig.
- (3) In der Eignungszone am Gewässer gemäß § 2 (3) dieser Verordnung sind ausnahmslos der Erholung dienende bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie insbesondere Brücken, Stege udgl. mit einer Fläche von insgesamt 125m² zulässig.
- (4) Es sind mindestens 30 Bäume mit einem Kronendurchmesser von 10m sowie 20 Bäume mit einem Kronendurchmesser von 5m zu pflanzen. Im Planungsgebiet bestehende

- Bäume können hierfür geltend gemacht werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
- (5) Sämtliche Bepflanzungen müssen in Form von heimischen und standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.
 - (6) Im Geltungsbereich sind 15 Parkplätze im Nahbereich der Oberlaafeldstraße sowie mindestens 50 Fahrradabstellplätze zu errichten.
 - (7) Sämtliche Wege und Parkplätze im Geltungsbereich sind unbefestigt, mit einer sickerfähigen Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke udgl.) auszuführen.
 - (8) Innerhalb der Eignungszone sind kleinere bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft, die der Erholung dienen, wie insbesondere Flächen zur Erschließung, Spielgeräte, Aufenthaltsbereiche, zulässig.
 - (9) Am Ostufer ist ein eingeschobiges Gebäude für die Versorgung der Nutzer und den Betrieb des Fischteichs mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 205m² zulässig. Die Gebäudefassaden sind mit einer Holzverkleidung in natürlicher Farbe auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

- (1) Die 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.00 tritt nach Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Festlegungen des Stadtentwicklungskonzepts 1.00 für den von der Änderung betroffenen Bereich treten zugleich außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Einlagen als Verordnungsbestandteil:

Stadtentwicklungsplan 1.00 – 1. Änderung (Ist-Soll Plandarstellung) mit Legende

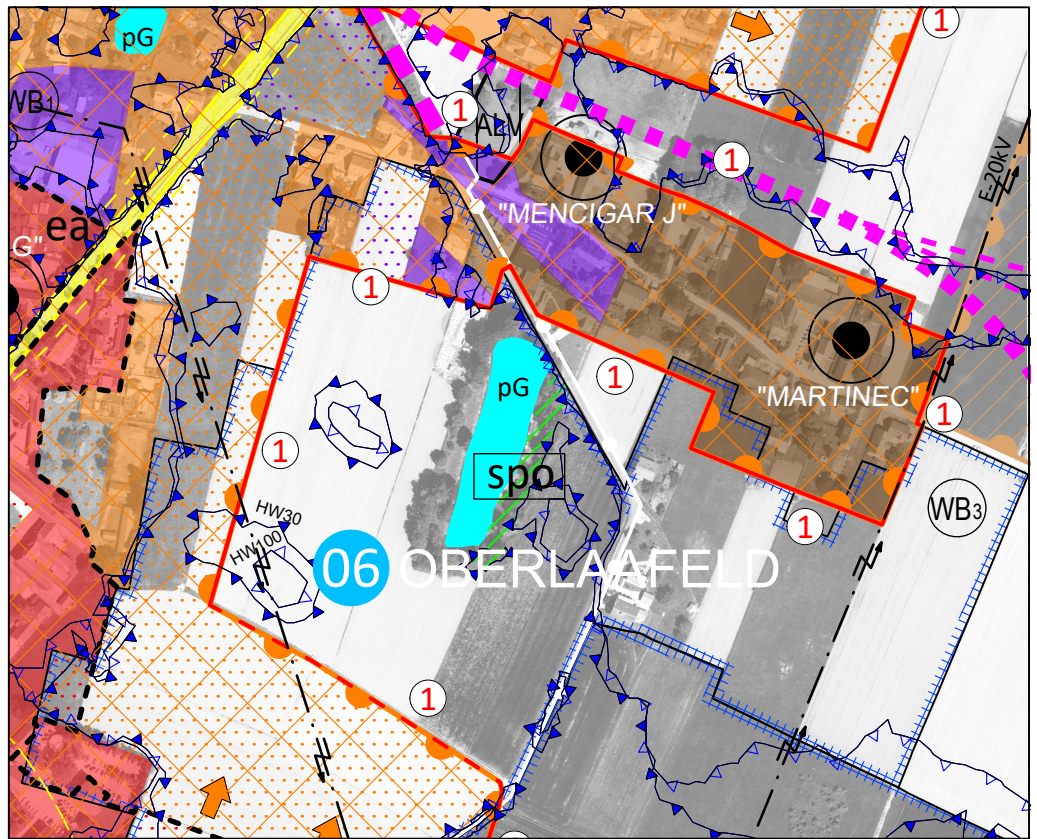
Für den
Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Verfasser

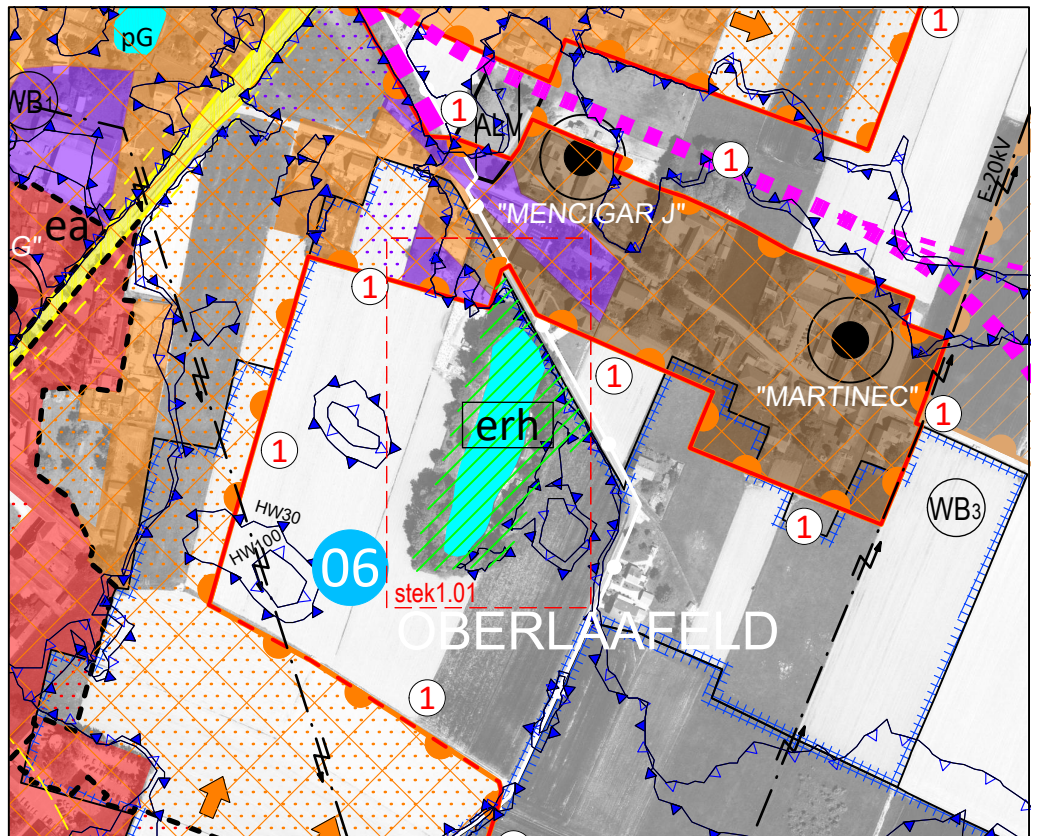
Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung



0 50 100
M 1:5000



Stadtentwicklungsplan 1.00 (IST)



Stadtentwicklungsplan - Änderung (SOLL)

Verfahren gemäß §24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Beschluss zur Auflage am:

Auflage von bis

Endbeschluss am:

Inkrafttreten am:

Stadtentwicklungskonzept 1.01 Stadtgemeinde Bad Radkersburg



Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509

www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at

LEGENDE zum Stadtentwicklungsplan

I. Ersichtlichmachungen - Nutzungsbeschränkungen

- Wasserschongebiet mit näherer Gebieteinteilung (Artesische und Grundwasserschongebiete)
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung (Quellenschutzgebiet, Brunnenschutzgebiet) mit näherer Gebieteinteilung
- Heilquellen- und Heilmoorschutzgebiete
- Hochwassergefährdungsbereich Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
- Hochwassergefährdungsbereich Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
- Meliorationsgebiete ohne oder mit ausgebauter Rutschhangsanierung (=ER)
- Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)
- Naturschutzgebiet (NG) geschützter Landschaftsteil (LT)
- Landschaftsschutzgebiet
- Biotop
- Pufferzone zu Biotop
- Naturdenkmal
- Archäologische Bodenfundstätte
- Archäologisches Bodendenkmal
- Ortsbildschutzgebiet
- Kurbezirk
- Altablagerung (ALTL)

- Tierhaltungsbetrieb
- Versorgungsanlagen
F Fernheizwerk P Pumpstation
T Transformator
- Hochspannungsfreileitung 110kV, 20kV
- Hochspannungserdkabel 20kV
- fließende und stehende Gewässer mit Fließrichtung und Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei sowie Zuständigkeitsbereich
WBV Wasserbauverwaltung
WLV Wildbach und Lawinenverbauung
- Gerinne mit Fließrichtung, Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei und Zuständigkeitsbereich

II. Ersichtlichmachungen - Verkehrsinfrastruktur

- Haltestelle mit Einzugsbereich (Bus 300 m, Bahn 1000 m)
- Eisenbahn
- Eisenbahnprojekt laut REPRO
- alternative Trassenvarianten (diverse Studien)
- Landesstraßen
L Landesstraße L mit jeweiliger Straßennummer als Zusatzwidmung
B Landesstraße B
- Lärm von Straße aus DTW
- Lärm von Bahn
- Radweg

III. Ersichtlichmachungen - Verwaltungsgliederung

- Staatsgrenze
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

IV. Ersichtlichmachungen - Vorrangzonen laut Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO)

- Landwirtschaftliche Vorrangzone
- Vorrangzone für Industrie und Gewerbe
- Vorrangzone Siedlungsentwicklung
- Grünzone
- Überörtlicher (regionaler) Siedlungsschwerpunkt

V. Ersichtlichmachungen - Nachbargemeinden

- Entwicklungsgrenze und bauliche Entwicklung

VI. Festlegungen - Gebiete mit baulicher Entwicklung und räumlich zeitlicher Entwicklungspriorität

- | Bestand | Potenzial | |
|---------|-----------|---|
| | | Funktion Wohnen |
| | | Funktion Zentrum |
| | | Funktion Industrie/Gewerbe |
| | | Funktion Einkaufszentren |
| | | Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete |
| | | Funktion Tourismus, Ferienwohnungen |
| | | Bereiche mit 2 Funktionen |

VII. Festlegung - Siedlungsschwerpunkte

- Touristischer Siedlungsschwerpunkt

VIII. Beschränkung für Gebiete mit baulicher Entwicklung

- Einkaufszentren - Ausschlussbereiche
- Herabsetzung der Verkaufsfläche von Einkaufszentren

IX. Festlegung - Entwicklungsgrenzen

- Siedlungspolitisch absolut
 - 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
 - 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen
 - 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
 - 4 Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
 - 6 Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
- Siedlungspolitisch relativ
- Naturräumlich absolut
 - 1 Uferstreifen - Gewässer Freihaltung
 - 2 Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
 - 3 Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
 - 4 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
- Naturräumlich relativ

X. Festlegung - Örtliche Vorrangzonen und Örtliche Eignungszonen

- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²) für Erholungszwecke
erh Erholungszwecke
opa öffentliche Parkanlage
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²) für Sport- und Spielzwecke, u.a.
spo Sportzwecke gre Grenze
spi Spielzwecke
ewg Erwerbsgärtnerei
fth Friedhof
- Freihaltezone
5 Landschaftsbild
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²) für wirtschaftliche und technische Zwecke
ara Abwasserreinigungsanlage sgr Schottergrube
eva Energieerzeugungsanlage wva Wasserversorgungsanlage
fva Fotovoltaikanlage
lgr Lagerplatz
rsd Rohstoffdeponie
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²) für Verkehr

XI. Aufbauelemente

- | | |
|------------|----------------------------------|
| Sse | Öffentliche Einrichtung |
| Ahs | Allgemein bildende höhere Schule |
| Bhf | Bahnhof |
| Bhs | Berufsbildende höhere Schule |
| Bss | Bürgerservicestelle |
| Fa | Finanzamt |
| Fw | Feuerwehr/ Rüsthaus |
| Nms | Neue Mittelschule |
| Kig | Kindergarten |
| Kra | Krankenanstalt |
| Lbs | Landesberufsschule |
| Msch | Musikschule |
| Mu | Museum |
| Mzh | Mehrzweckhalle |
| Pfh | Pflegeheim |
| Pol | Polizei |
| Ra | Rathaus |
| Reha | Zentrum zur Rehabilitation |
| Rk | Rotes Kreuz Nebenstelle |
| Sse | Seelsorgeeinrichtung |
| The | Therme |
| Vsch | Volksschule |
| Wvf | Wasserswirt. Vorbehaltsfläche |
| Za | Zollamt |

03 ORT Siedlungsbereiche (Nummer, Name)

000 Grünraumelement / Grünzone

Das gesamte Gemeindegebiet

- liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) LGBl. Nr. 76/2017
- ist als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) idgF ausgewiesen.

Verordnung

der Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die Flächenwidmungsplanänderung 1.04

§ 1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. 45/2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg in seiner Sitzung vom den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan 1.00 zu ändern und den Entwurf zur 4. Änderung, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ. 0865/2022 im Zeitraum von bis zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.
- (2) Der Endbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom gefasst.
- (3) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan 1.04) gemäß Einlage.

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Die Abgrenzung der Ersichtlichmachung „privates Gewässer“ auf Grundstück 438 KG 66331 Radkersburg wird geringfügig an den Naturstand angepasst.
- (2) Das Grundstück 438 tw. KG 66331 Radkersburg wird im Flächenausmaß von circa 2023m² anstatt bisher Sondernutzung im Freiland „Fischereizwecke“ künftig als Sondernutzung im Freiland „Erholungszwecke“ festgelegt.
- (3) Die Grundstücke 438 tw. und 439 tw. KG 66331 Radkersburg werden im Ausmaß von circa 4710m² anstatt bisher Landwirtschaftliches Freiland LF künftig als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke festgelegt.
- (4) Das Grundstück 438 tw. KG 66331 Radkersburg wird im Ausmaß von circa 4550m² anstatt bisher Landwirtschaftliches Freiland LF mit der Ersichtlichmachung Gewässer künftig als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Ersichtlichmachung Gewässer festgelegt.
- (5) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (6) Es ist sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß §§34ff StROG 2010 erforderlich.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Flächenwidmungsplanänderung 1.04 tritt nach Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Festlegungen des Flächenwidmungsplans 1.00 für den von der Änderung betroffenen Bereich treten zugleich außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

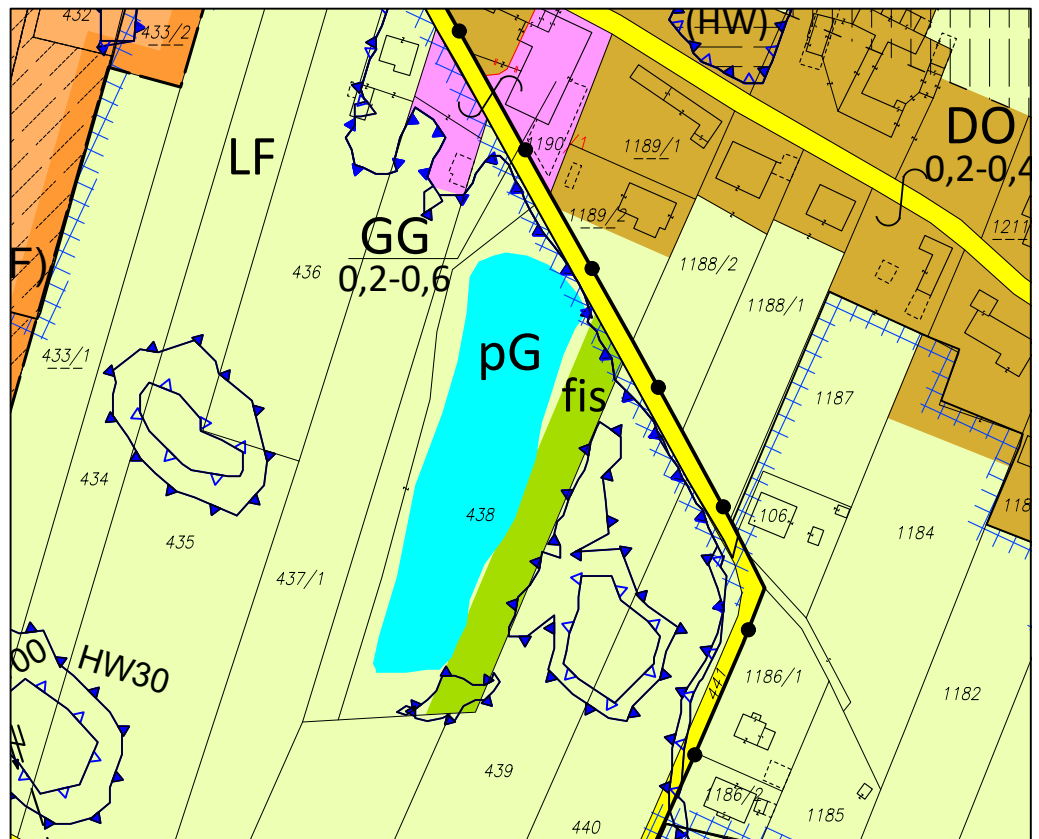
Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Einlagen als Verordnungsbestandteil:

Flächenwidmungsplanänderung 1.04 (Ist-Soll Plandarstellung) mit Legende

Für den
Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Verfasser

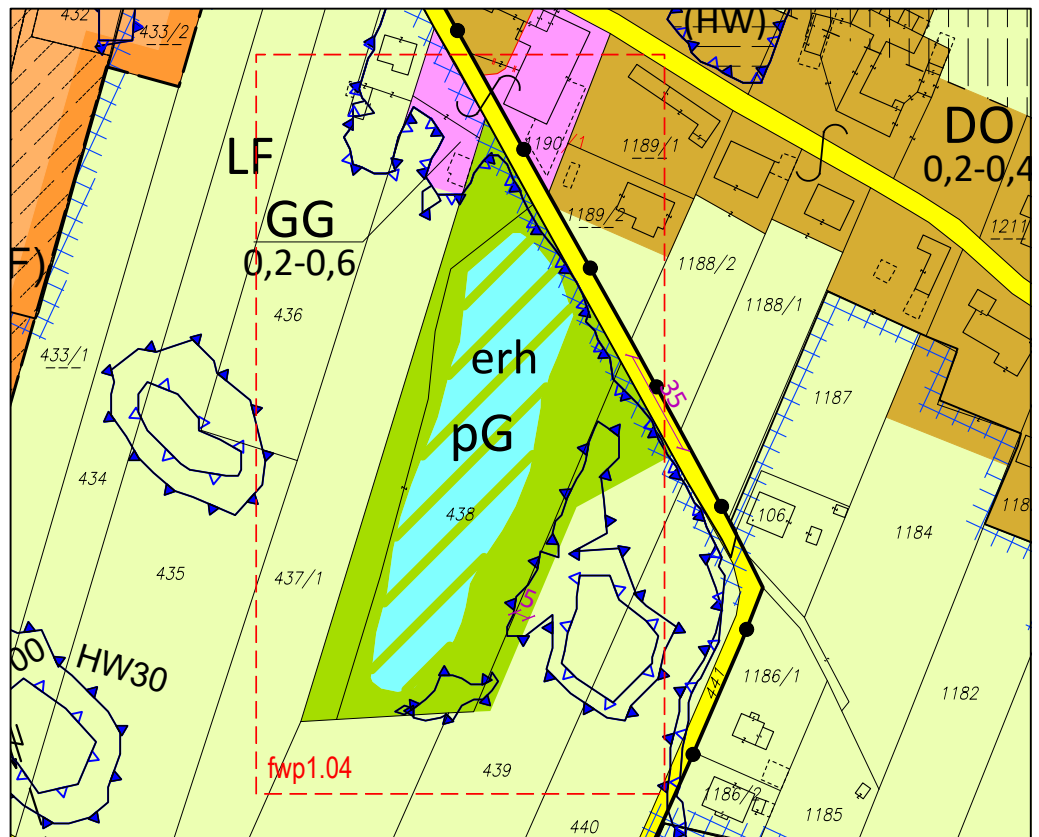


Flächenwidmungsplan 1.00 (IST)

Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung



0 50 100
M 1:2.500



Flächenwidmungsplan - Änderung (SOLL)

Verfahren gemäß §38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Beschluss zur Auflage am:
Auflage von bis
Endbeschluss am:
Inkrafttreten am:

Flächenwidmungsplan 1.04 Stadtgemeinde Bad Radkersburg





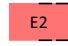
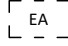
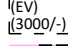
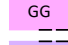

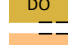
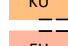
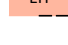
Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509
www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at

LEGENDE zum Flächenwidmungsplan

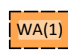
I. FESTLEGUNGEN

I. A. BAULAND

I. A. (1) Vollwertiges Bauland

-  **WA** Allgemeines Wohngebiet
-  **KG** Kerngebiet
-  **E2** Gebiet für Einkaufszentren 2
-  **EA** Einkaufszentren - Ausschlussbereiche
-  **EV** Einkaufszentren Herabsetzung der Verkaufsfläche (Verkaufsfläche / max. für Lebensmittel)
-  **GG** Gewerbegebiet
-  **I1** Industriegebiet 1
-  **DO** Dorfgebiet
-  **KU** Kurgebiet
-  **EH** Erholungsgebiet

I. A. (2) Aufschließungsgebiete

-  **WA(1)** Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer



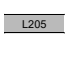
I. A. (3) Sanierungsgebiete

-  Sanierungsgebiete mit Mängelangabe
HW = Hochwasser
LM = Lärm
LU = Luft


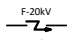
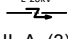
II. ERSICHTLICHMACHUNGEN

II. A. FLÄCHEN, die durch RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN für eine BESONDERE NUTZUNG bestimmt sind sowie PROJEKTE dieser Art



II. A. (1) Verkehrsanlagen

-  Eisenbahn bestehend / projektiert
-  alternative Trassenvarianten
-  **L205** Landesstraßen
L Landesstraße L
B Landesstraße B
mit jeweiliger Straßennummer als Zusatzwidmung

II. A. (2) Versorgungsanlagen

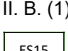
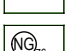
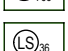



-  Versorgungsanlagen
F Fernheizwerk
P Pumpstation
-  Hochspannungsfreileitung 110kV, 20kV
-  Hochspannungserdkabel 20kV

II. A. (3) Gewässer und Schutzwasserbau



-  fließende und stehende Gewässer
mit Fließrichtung und Nr./Bezeichnung laut Gewässerkartei sowie Zuständigkeitsbereich
WBV Wasserbauverwaltung
WLW Wildbach und Lawinenverbauung
pG privates Gewässer
LÖ Löschwasserleitch
-  Gerinne
mit Fließrichtung, Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei und Zuständigkeitsbereich

II. B. FLÄCHEN und OBJEKTE, für die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN bestehen

II. B. (1) Natur- und Landschaftsschutz

-  **ES15** Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)
-  **NG76c** Naturschutzgebiet (NG) geschützter Landschaftsteil (LT)
-  **LS36** Landschaftsschutzgebiet
-  **BT500** Biotop
-  Pufferzone zu Biotop
-  **ND1509** Naturdenkmal


II. B. (2) Wälder lt. Forstgesetz

-  Waldflächen
-  Waldflächen mit erhöhter öffentlicher Wirkung

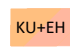
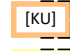
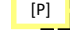
I. A. (4) Bebauungsdichten

- 0,2-0,4 Bebauungsdichte
- (2G) Höhenbeschränkung
G Geschosse


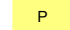
I. A. (5) Bebauungsfristen

-  **BEF** Bebauungsfrist (SIROG 2010 §36)

I. A. (6) zeitlich folgende und übereinander liegende Nutzungen im Bauland und Freiland

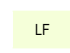
-  **KU+EH** geschloßweise übereinanderliegende Nutzung
-  **[KUJ]** zeitlich folgende Nutzung - Kurgebiet
-  **[P]** zeitlich folgende Nutzung - Parkplatz

I. B. VERKEHRSFLÄCHEN


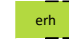
-  Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr
-  **P** Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr


I. C. FREILAND

I. C. (1) Land- und Forstwirtschaftliches Freiland

-  **LF** Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland

I. C. (2) Sondernutzungen im Freiland

-  **ewg** Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerei
-  **erh** Sondernutzung im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, u.a.

bad	Badeanlage	ppa	private Parkanlage
bsp	Ballsport	spi	Spielzwecke
cam	Camping	spo	Sportzwecke
fis	Fischen		
mglf	Mingolf	frh	Friedhof
öpa	öffentliche Parkanlage	gre	Grenze
-  **ara** Sondernutzung im Freiland für Versorgungs- und Entsorgungszwecke, u.a.

ara	Abwasserreinigungsanlage	rsd	Rohestoffdeponie
eva	Energieerzeugungsanlage	sgr	Schottergrube
fv	Fotovoltaikanlage	wva	Wasserversorgungsanlage
lgp	Lagerplatz		

I. C. (3) Freihaltegebiete im Freiland


-  Freihaltegebiete

1	Hochwasser
5	Landschaftsbild
6	Bahnprojekt

I. D. VORBEHALTSFLÄCHEN AUF BAULAND, VERKEHRSFLÄCHEN ODER FREILAND


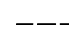




-  **(öpa)** Vorbehaltsfläche
Vorbehaltsfestlegung als Zusatzwidmung
öpa öffentliche Parkanlage
ppa private Parkanlage

IV. Anlagen und Einrichtungen

-  **AHS** Einrichtungsersichtlichmachung

AHS	Allgemein bildende höhere Schule	MU	Museum
BHF	Bahnhof	MZH	Mehrzweckhalle
BHS	Berufsbildende höhere Schule	PFH	Pflegeheim
BSS	Bürgerservicestelle	POL	Polizei
FA	Finanzamt	RA	Rathaus
FW	Feuerwehr/ Rüsthaus	REHA	Zentrum zur Rehabilitation
NMS	Neue Mittelschule	RK	Rotes Kreuz Nebenstelle
KIG	Kindergarten	SSE	Seelsorgeeinrichtung
KRA	Krankenanstalt	THE	Therme
LBS	Landesberufsschule	VSCH	Volksschule
MSCH	Musikschule	ZA	Zollamt


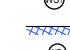
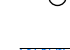
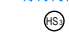
V. sonstige Ersichtlichmachungen

-  Baulandklammer (Bereiche mit gleichen Festlegungen)
-  Unterscheidungslinie zwischen Bereichen mit unterschiedlichen Festlegungen
-  **WA** Bauland Nachbargemeinde
-  Digitale Katastermappe
-  Gebäudenachtrag
-  Katasterergänzung

Das gesamte Gemeindegebiet





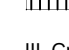
- liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) LGBL Nr. 76/2017
- ist als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) idGF ausgewiesen.

II. B. (3) Wasserschon- und schutzgebiete

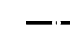
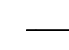

-  Wasserschongebiet mit näherer Gebietseinteilung (Artesische und Grundwasserschongebiete)
-  Wasserschongebiet mit näherer Gebietseinteilung (Artesische und Grundwasserschongebiete)
-  Wasserschongebiet mit näherer Gebietseinteilung (Artesische und Grundwasserschongebiete)
-  Heilquellen- und Heilmoorschutzgebiete

II. B. (4) Nutzungsbeschränkungen

-  Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  Meliorationsgebiete ohne oder mit ausgeübter Rutschhangsanierung (=ER)
-  Denkmalgeschütztes Gebäude
-  Archäologische Bodenfundstätte
-  Archäologisches Bodendenkmal
-  Ortsbildschutzgebiet
K Kernzone A Außenzone
-  Kurbereich
-  **N 35dB Straße** **N 40dB Straße** **N 45dB Straße** **N 50dB Straße** **T 55dB Bahn**
Isophonen (tw. nach eigener Berechnung)
Emissionsquelle: T Tag N Nacht
Linien gleicher Lärmbelastung

-  Tierhaltungsbetrieb unter G=20
-  Tierhaltungsbetrieb Belästigungsbereich
-  Tierhaltungsbetrieb Geruchsschwellenabstand
-  Altablagerung
-  Altlastenverdachtsfläche

III. Grenzen

-  Staatsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgemeindegrenze

Erläuterungen

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg mit E-Mail vom 24.06.2022 beauftragt, die vorliegende Änderung des Stadtentwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans zu erstellen.

Plangrundlagen

Plangrundlage ist der rechtskräftige Stadtentwicklungsplan 1.0 und Flächenwidmungsplan 1.00 der Stadtgemeinde Bad Radkersburg samt dem darin ersichtlichen Kataster mit Grundstücksgrenzen und –nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen. Der Kataster in den Änderungsbereichen entspricht dem aktuellen Stand.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind insbesondere das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. 45/2022, das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark idgF. LGBl. Nr. 92/2016, das Stadtentwicklungskonzept 1.00 sowie der Flächenwidmungsplan 1.00 der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Verfahren

Verfahrenstermine lt. Deckblatt

Einwendungen im Auflageverfahren:

-
-
-
-
-
-
-

Planungsfachliche Erläuterungen

Ausgangssituation

Die Maitz Landwirtschaft GmbH ist Eigentümer der Grundstücke 438 und 439 KG Radkersburg und hat an die Stadtgemeinde einen Antrag auf Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.00 und Flächenwidmungsplans 1.00 gestellt. Am Grundstück 438 KG Radkersburg besteht ein privater Teich, der ehemalige „Fluckteich“, welcher bis dato zum Zwecke der privaten Fischerei durch einen lokalen Verein genutzt wurde. Nach dem Erwerb durch die Maitz Landwirtschaft GmbH ist nun eine Änderung bzw. Ergänzung des bisherigen Verwendungszwecks beabsichtigt. Das Nutzungsangebot um die Teichanlage soll erweitert werden und die Anlage für die öffentliche Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Ziel ist die Schaffung einer vielfältigen und öffentlichen nutzbaren Erholungsfläche. Neben der Fortführung der Fischerei sollen Anlagen für Spiel- und Erholungszwecke errichtet werden. Laut Projektentwurf des beauftragten Architekturbüros Traussnig Architektur ZT e.U. ist die Errichtung von Grillplätzen, eine Seil- und Kletteranlage, eine Sandkiste mit Wasserspiel und ein Sonnendeck vorgesehen. (siehe nachstehenden Abbildung sowie Anhang) Die bestehende Fischerhütte wurde bereits abgerissen und durch ein neues Gebäude ersetzt.



Abb. 1 – Lageplan Projektentwurf vom 24.11.2021, verfasst von Büro Traussnig Architektur ZT e.U.

Östlich des Gewässers, auf einer Teilfläche des Grundstücks 438 KG Radkersburg war bereits bisher im Flächenwidmungsplan eine Sondernutzung im Freiland für Fischereizwecke festgelegt. Aufgrund der nun beabsichtigten (Teil-)Änderung des Verwendungszweckes sowie Erweiterung der Widmung auf den gesamten Uferbereich und Teilflächen des Grundstücks 439 KG Radkersburg ist eine Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich. Aufgrund des Flächenausmaßes von über 3000m² ist gemäß Planzeichenverordnung LGBl. 80/2016 ebenfalls eine Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 erforderlich. Mit dem gegenständlichen Verfahren sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts der Fa. Maitz Landwirtschaft GmbH geschaffen werden.

Öffentliches Interesse der Stadtgemeinde

Mit der Änderung der Planungsinstrumente bekundet die Stadtgemeinde Bad Radkersburg ihrerseits das Interesse an der Ermöglichung des Projekts. Das öffentliche Interesse liegt in erster Linie am zukünftigen öffentlichen Nutzen für die BewohnerInnen Bad Radkersburgs, das Umfeld des stehenden Gewässers als Naherholungsgebiet nutzen zu können. Dies aus folgenden Gründen:

Der Ortsteil Oberlaafeld, insbesondere entlang der Bahnhofstraße, war in den letzten Jahren durch zahlreiche umgesetzte Wohnprojekte Schwerpunkt der Wohnentwicklung. Darüber hinaus befinden sich weitere Projekte in Planung (vgl. z.B. Bebauungsplangebiet Bahnhofstraße/Oberlaafeldweg). Aus der daraus resultierenden Wohnraumschaffung und dem Einwohnerzuwachs ist ein Bedarf an öffentlichen nutzbaren Freiflächen ableiten. Dies aus deshalb, weil die Erholungsflächen der Stadtgemeinde sich schwerpunktmäßig im südlichen Teil des Gemeindegebiets befinden und diese von Oberlaafeld nicht fußläufig erreichbar sind.

Abgesehen von der ggst. Nutzungserweiterung ist die Anbindung der Teichanlage an die Siedlungsgebiete entlang der Bahnhofstraße geplant. Im Sinne des Prinzips der „kurzen Wege“ soll die Erreichbarkeit von Westen, insbesondere für den nicht motorisierten Verkehr, attraktiviert werden.

Das Gewässer und dessen Uferzone wurden bisher überwiegend für private Zwecke verwendet. Zukünftig soll eine naturräumlich gestaltete und vielfältig nutzbare Erholungsanlage für die Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet zugänglich sein. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Sozial- und Grünrauminfrastruktur im Ortsteil Oberlaafeld. Der Bedarf an allgemein nutzbaren Grünflächen resultiert unter anderem aus zahlreichen jüngst umgesetzten und in Vorbereitung befindlichen Bauprojekten im Teilraum entlang der Bahnhofstraße. Aufgrund der zentralen Lage im Gemeindegebiet werden die Wohnprojekte gut angenommen und soll der Ortsteil als einer der Hauptwohnschwerpunkte sukzessive weiterentwickelt werden.

Des Weiteren liegt ein öffentliches Interesse an der Revitalisierung, Nachnutzung der in die Jahre gekommenen Fischerhütte und der generellen Aufwertung der Teichanlage vor. Die Beauftragung des Architekturbüros Traussnig und die positive Beurteilung durch den Bau- und Gestaltungsbeirat stellen die Planungsqualität des Projekts sicher.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts rechtfertigen, liegen aus folgenden Gründen vor:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Revision 1.0 war das Projekt kein Thema und erfolgte dementsprechend keine Bekanntgabe eines Planungsinteresses. Die Planung in diesem Bereich wurde folglich nach den Festlegungen des Stadtentwicklungskonzepts 5.0 der ehemaligen Stadtgemeinde Bad Radkersburg (vor Gemeindefusion) unverändert fortgeführt.
2. Zwischenzeitlich konnte die Fa. Maitz Landwirtschaft GmbH die Liegenschaft erwerben. Es wurden ein konkreter Projektentwurf erstellt und Vorfragen abgeklärt. Es wurde ein Antrag auf Änderung des Stadtentwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans gestellt.
3. Der Projektentwurf wurde im Bau- und Gestaltungsbeirat sowie in der Ausschusssitzung der Stadtgemeinde vom 03.03.2022 diskutiert bzw. positiv beurteilt.
4. Die dynamische Siedlungsentwicklung unweit des ggst. Änderungsbereichs wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen und erfordert ein Angebot an öffentlich nutzbaren Erholungsflächen.

Bestandsaufnahme

Die Änderungsfläche liegt im Ortsteil Oberlaafeld westlich der Bahnhofstraße und südlich der Oberlaafelderstraße im nördlichen Teil des zentralen Stadtgebiets Bad Radkersburg. Die Änderung betrifft die Uferzone des Gewässers, ehemals genannt „Fluckteich“, nunmehr „Neufeldteich“.

Der Bereich ist unmittelbar an das örtliche Gemeindestraßennetz angebunden. Die Verkehrserschließung erfolgt über die Oberlaafeldstraße (Gst. 441 KG Radkersburg) im Eigentum der Stadtgemeinde. Erforderliche Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung (Kanal, Wasser und Strom) sind im angrenzenden Baugebiet vorhanden.

Aus topographischer Sicht liegt ein ebenes Gelände vor. Das Gewässer ist allseitig von einer intensiven Baumbepflanzung eingefasst, wodurch im Bestand eine naturräumlich gestaltete Uferzone vorliegt.

Das Gewässer ist im Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Im Norden grenzt die dörflich und gewerblich geprägte Bebauung entlang der Oberlaafeldstraße an. Die Teichanlage ist im Osten durch eine Fischerhütte bebaut.

Fotos vom Änderungsbereich:

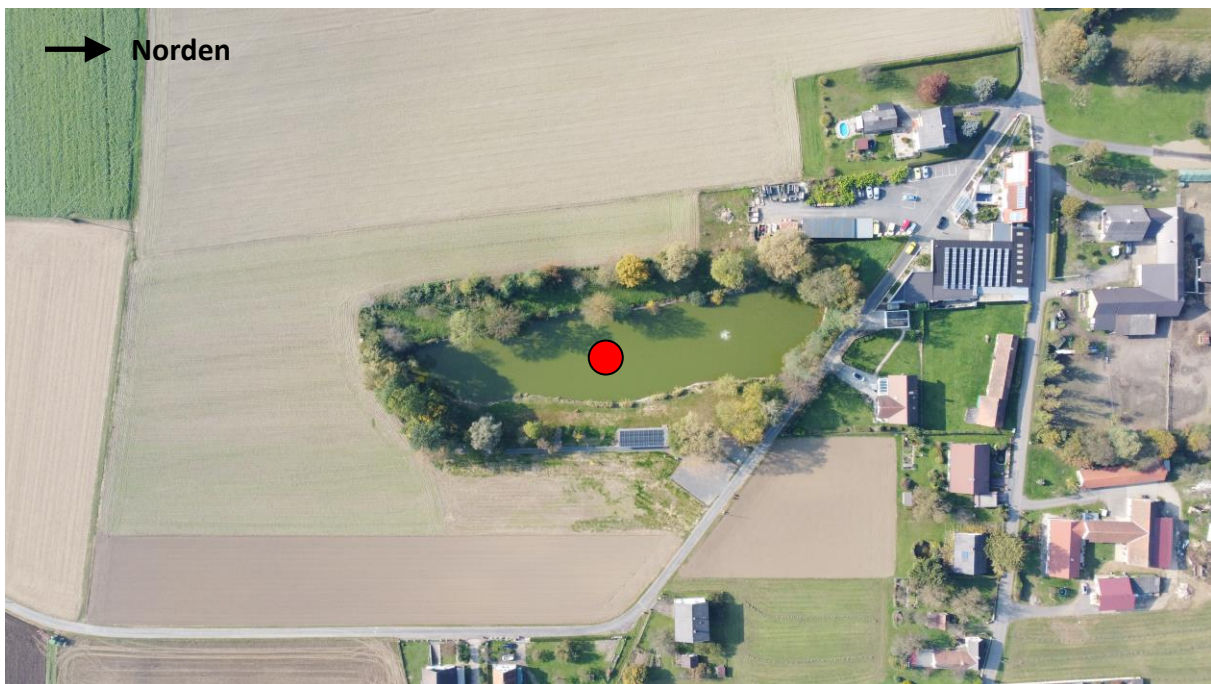


Abb. 2 – Luftbildaufnahme vom Änderungsbereich (Quelle: ZOWN Management GmbH)



Abb. 3 – Luftbildaufnahme vom Änderungsbereich (Quelle: ZOWN Management GmbH)



Abb. 4 – Neufeldteich (ehemals Fluckteich), Aufnahme vom Neubau der Fischerhütte (Quelle: ZOWN Management GmbH)



Abb. 5 – Änderungsbereich, Aufnahme von Westen (Quelle: ZOWN Management GmbH)

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Im Änderungsbereich sind folgende überörtliche Interessen zu berücksichtigen:

Sachbereich	Festlegung	Auswirkung / Hinweis
<u>Regionalplanung:</u> Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark (REPRO SO)	Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften. Es gilt der §3 Abs. 4 REPRO. Es sind keine Vorrangzonen festgelegt.	Keine Einschränkungen
<u>Naturschutz:</u> Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)	Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS36 Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch). Es sind keine Waldflächen gemäß Forstgesetz und Naturdenkmäler betroffen.	Gemäß §40 Abs. 4 Z. 3 ist bei Grundflächen über 3000m ² die Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im ggst. Fall wird bereits auf Ebene des STEKs ein Räumliches Leitbild erlassen. Ein Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich. Die Frage, ob eine naturschutzrechtliche
<u>Wasserwirtschaft:</u> Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume; generelle wasserwirtschaftliche Hinweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Am Grundstück 438 KG Radkersburg ist ein privates, stehendes Gewässer ersichtlich gemacht. 2. Das nächstgelegene Fließgewässer liegt über 400m entfernt. 3. Der überwiegende Bereich der Änderung liegt innerhalb des HQ30 du HQ100- Hochwasserabflussgebiets durch den Drauchenbach. 4. Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone 3 des Senk- oder Zentralbrunnen (Stadtgemeinde Bad Radkersburg 15/160) 	Gemäß Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Hochwasserabflussgebieten, welche ein Abflusshindernis darstellen, unzulässig. Im Räumlichen Leitbild wurde dbzgl. festgelegt, dass bauliche Anlagen und Geländeänderungen, die ein negative Auswirkungen auf das Abflussbild bedeuten, unzulässig sind. Abgesehen von der Erneuerung der Fischerhütte, welche bereits vollzogen wurde, sind keine weiteren Gebäude geplant, mit denen ein nennenswertes Abflusshindernis geschaffen wird. Die Änderung und zukünftige Nutzung steht nicht im Widerspruch mit der wasserwirtschaftlichen Schutzzone.
<u>Verkehr:</u>	Die Aufschließung erfolgt über das örtliche Straßennetz, über die Oberlaafeldstraße (Gst. 441 KG Radkersburg). Das überörtliche Straßennetz ist nicht betroffen.	Keine Einschränkung

Sonstige überörtliche Festlegungen sind derzeit nicht bekannt. Zusammenfassend bestehen keine Widersprüche zu überörtlichen und raumrelevanten Festlegungen und Zielen.

Erläuterungen zur Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0

Gemäß Stadtentwicklungsplan 1.0 liegt der Änderungsbereich außerhalb der langfristigen Entwicklungsgrenzen der Siedlungsentwicklung und ist als Gebiet ohne bauliche Entwicklung festgelegt. Im östlichen Anschluss an die Ersichtlichmachung „privates Gewässer“ (kurz „pG“) ist eine Eignungszone für Sportzwecke (kurz „spo“) festgelegt. Die Festlegung deckte sich mit der bisherigen Nutzung Fischerei und der entsprechenden Widmung im Flächenwidmungsplan 1.0.

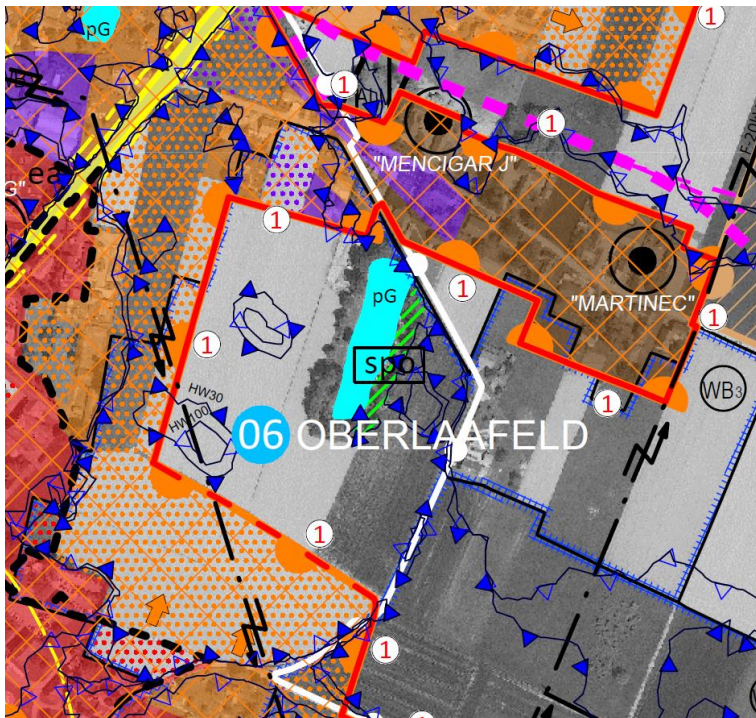


Abb. 6: Stadtentwicklungsplan 1.0 (Ausschnitt, o.M.)

Zu (1) Bedingt durch eine exaktere Uferlinie wird die Ersichtlichmachung „Gewässer“ präzisiert.

Zu (2) und (3) Im Rahmen der ggst. Änderung wird die Eignungszone für Sportzwecke aufgehoben und durch die Eignungszone für Erholung/Sport gemäß Planzeichenverordnung 2016 ersetzt. Gleichzeitig wird die neue Eignungszone auf die gesamte Uferzone nördlich, südlich und westlich des Gewässers sowie am Gewässer selbst – eingeschränkt auf kleinere bauliche Anlagen gemäß Räumlichem Leitbild - sowie in Richtung Osten (Gst. 439 KG Radkerburg) erweitert. Die Abgrenzung der Eignungszone entspricht der Abgrenzung der Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan 1.04 und orientiert sich in Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse an den Grundgrenzen im aktuellen Kataster. Das ersichtlich gemachte Gewässer wurde zu Gunsten einer genaueren Planungsgrundlage anhand der Naturstandsaufnahme in den Projektunterlagen neu abgegrenzt (siehe dazu Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung). Durch die Änderung der Nutzung auf Erholungszwecke wird der Nutzungsrahmen erweitert, wodurch positive Effekte durch die vielfältigere und insbesondere öffentliche Nutzbarkeit gegeben sind.

Eine standörtliche Eignung ist aus folgenden Gründen gegeben:

Durch die bestehende Wasserfläche und die umgebenden naturräumlichen Bestände liegt bereits im Bestand eine attraktive kulturlandschaftliche Situation vor, welche auch aufgrund der Lage außerhalb störenden Immissionen über einen besonderen Erholungswert verfügt. Der Änderungsbereich liegt unweit des Hauptsiedlungsraums Bad Radkersburg und eignet sich aus den angeführten Gründen besonders als Naherholungsraum.

Zu §3 Räumliches Leitbild

Für den Geltungsbereich wird das Räumliche Leitbild L03¹ als vertiefendes Planungsinstrument und in Vorbereitung auf das Bauverfahren verordnet. Damit wird der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LS36 Murauen und der Bestimmung des §40 Abs. 4 Z.3 StROG2010 Rechnung getragen. Das Räumliche Leitbild trifft Festlegungen zu den Themenbereichen Verkehr, Bebauung und Freiraum. Die Verordnung ist entsprechend der angestrebten Nutzung auf das Wesentliche reduziert. Die Festlegungen geben die überörtlichen wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Interessen wieder und dienen vorrangig der Umsetzung der Planungsqualitäten, welche in den vorgelegten Projektunterlagen enthalten sind.

Zu (1) Der Geltungsbereich entspricht der Abgrenzung der Eignungszone für Erholung/ Sport im Stadtentwicklungskonzept 1.0 und der Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke und umfasst das Grundstück 438 KG Radkersburg sowie eine Teilfläche des Grundstücks 439 KG Radkersburg mit einer Gesamtfläche von ca. 6733m².

Zu (2) Die Festlegung erfolgt im wasserwirtschaftlichen Interesse und gibt sinngemäß die Inhalte des Sachprogramms für hochwassersichere Entwicklung (LGBl. Nr. 117/2005) wieder. Der überwiegende Geltungsbereich unterliegt der HQ30- und HQ100 Hochwassergefährdung durch den Drauchenbach. Die Bestimmung stellt sicher, dass sich das derzeitige Abflussbild durch bauliche Anlagen oder Geländeänderungen nicht verschlechtert. Aufgrund der Lage innerhalb des HQ30-Abflussgebiets ist im Anlassfall jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich und ist die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde frühmöglichst in die Planung einzubinden.

Zu (3) Im Projektentwurf sind diverse bauliche Anlagen auf der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Wasserflächen enthalten. Um eine baurechtlichen Zulässigkeit aus Sicht der örtlichen Raumplanung zu gewährleisten, wird die Wasserfläche mit einer Eignungszone für Erholungszwecke überlagert und gleichzeitig das Maß der möglichen Bebauung restriktiv quantifiziert.

Zu (4) Die Festlegung verfolgt das Ziel einer naturräumlich gestalteten Parkanlage, welche der Nutzung als Naherholungsgebiet gerecht wird. Die Uferzone des Gewässers war bereits bisher von zahlreichen Baumbepflanzungen geprägt. Ein Teil dieser Bepflanzung wurde durch

¹ Fortlaufende Nummer

die zwischenzeitliche Rodung entfernt. Das Bepflanzungsgebot erfolgte nach folgenden Motiven:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktion, naturräumliche Aufwertung
- Bepflanzung als Gestaltungselement begünstigen die Integration in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds und entsprechen der beabsichtigten Nutzung als Naherholungsgebiet
- Bäume als Schattenspender in den heißen Sommermonaten und Beitrag zu Regulierung des urbanen Mikroklimas
- Generelle Zielsetzung einer grünen Oase im Stadtteil in Ergänzung zu privaten und halböffentlichen Freiflächen

Zu (5) Die Festlegung, dass sämtliche Bepflanzungen durch heimische und standortgerechte Laubgehölze erfolgen müssen, deckt sich mit den überörtlichen Interessen des Naturschutzes wieder und soll z.B. Neophyten ausschließen.

Zu (6) Im infrastrukturellen Interesse der Stadtgemeinde sind im Geltungsbereich ausreichend Parkierungsmöglichkeiten für die zukünftigen Benützer vorzusehen. Dadurch soll u.a. auch das widerrechtliche Parken im Straßenraum der Oberlaafeldstraße vermieden werden. Die vorrangige Zielgruppe der Parkanlage sind Bewohner im unmittelbaren Umfeld, welche aus unterschiedlichen Generationen bestehen wird. Zur Stärkung des nicht motorisierten Verkehrs und Attraktivierung für Radfahrer wird eine angemessene Anzahl an Fahrradabstellplätzen festgelegt. Die Anzahl der Abstellplätze entspricht dem Projektentwurf.

Zu (7) Im Sinne der angestrebten Nutzung ist die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten. Die Festlegung erfolgt im überörtlichen und örtlichen wasserwirtschaftlichen Interesse und entspricht dem Projektentwurf.

Zu (8) Die Festlegung konkretisiert mögliche bauliche Anlagen im Rahmen der Erholungsnutzung. Abgesehen von dem in (9) angeführten Gebäude handelt es sich durchwegs um bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaften im Sinne der angestrebten Freiland- Sondernutzung.

Zu (9) Im Rahmen der Sondernutzung wird einmalig ein Gebäude mit Versorgungsfunktion als zulässig definiert. Durch die Quantifizierung soll eine Verhüttelung des Uferbereichs durch ein zweites oder drittes Gebäude vermieden werden. Das Bestandsgebäude geht auf eine ursprünglich bestehende Fischerhütte zurück und wurde erst unlängst erneuert. Bezogen auf den nunmehrigen Bestand mit den grundrisslichen Abmessungen von 19 x 7,2m = 137m² wurde eine circa 50-prozentige Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt und als insgesamt zulässige Bruttogeschoßfläche maximal 205m² festgelegt.

Die Festlegung betreffend Gestaltung erfolgte, um eine bestmögliche Einfügung von Gebäuden in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sicherstellen. Fassaden in Holzverkleidung mit natürlicher Farbgebung gewährleisten eine harmonische Integration der baulichen Anlagen in die Parkanlage.

Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung

Die Erläuterungen zur ÖEK-Änderung betreffend die öffentlichen Interessen und geänderten Planungsvoraussetzungen gelten sinngemäß auch für die ggst. Flächenwidmungsplanänderung.

Zu (1) In der Revision 1.0 wurden sämtliche Gewässer anhand der Nutzungsgrenzen im damaligen Kataster abgegrenzt. Im Vorfeld der Änderung wurde ein Lageplan samt Projektentwurf, verfasst von Büro Traussnig Architektur ZT e.U., als Plangrundlage zu Verfügung gestellt. Der Lageplan beinhaltet auch eine Naturstandsvermessung des Teichs. Auf Basis dieses Lageplans wurde das Gewässer neu abgegrenzt.

Zu (2) und (3) Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 1.0 (Rechtskraft 2020) ist aliquot zur Eignungszone im Stadtentwicklungsplan 1.0 eine Sondernutzung im Freiland für Fischereizwecke (kurz „fis“) östlich der Ersichtlichmachung Gewässer festgelegt. Im Zuge der Änderung wird der Nutzungszweck der Sondernutzung im Freiland künftig für Erholungszwecke (kurz „erh“) festgelegt und die Abgrenzung der Widmung auf die gesamte Uferzone des Teichs, auf Grundstück 438 KG Radkersburg, bzw. Richtung Osten, auf Grundstück 439 KG Radkersburg, erweitert. Die Abgrenzung orientiert sich an den Grundgrenzen im aktuellen Kataster bzw. ist am Grundstück 439 KG Radkersburg durch Bemaßungslinien eindeutig festgelegt.

(4) Die Überlagerung der Sondernutzung im Freiland mit Gewässer erfolgt, um bestimmte, im Räumlichen Leitbild ermöglichte bauliche Anlagen über der Wasserfläche bewilligen zu können. Eine vollflächige Überbauung der Wasserfläche ist nicht zulässig.

Zu (5) Ein Bebauungsplan ist aufgrund der Verordnung des Räumlichen Leitbilds auf Ebene des Stadtentwicklungskonzept 1.01 nicht erforderlich.

Zu (6) Die Änderung betrifft keine Baulandfestlegung und sind daher keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

Flächenbilanz Wohnbau

Die Änderung betrifft kein Wohnbauland und ist daher keine Anpassung der Baulandbilanz der Stadtgemeinde erforderlich.

Umweltrelevanz

Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) ist bei der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes als auch des Flächenwidmungsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, welche in zwei Prüfschritten feststellt, ob eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß §5 StROG 2010 erforderlich ist.

Prüfschritt 1 - Abschichtung

Prüfgegenstand ist die 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 1.0. Die gegenständliche Änderung wurde nicht auf höherer Ebene einer Umweltprüfung unterzogen. Daher liegt für die STEK-Änderung keine "Abschichtung" vor. Jedenfalls kann das Argument der Abschichtung (Planungsprüfung auf höherer Stufe) für die Flächenwidmungsplanänderung 1.04 geltend gemacht werden.

Prüfschritt 2 - Prüfung nach Ausschlusskriterien:

<p><u>Pkt. 1 Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen:</u> Das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt 4710m² und überschreitet somit die Kleineräumigkeit. Das Gesamtausmaß der Eignungszone/ Sondernutzung im Freiland nach Änderung beträgt 6733m².</p>	<p>Nein</p>
<p><u>Pkt. 2 Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert:</u> Der Bereich wurde bisher im Rahmen der privaten Fischerei genutzt. Zukünftig soll die Anlage öffentlich nutzbar werden und ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Freizeitaktivitäten bieten. Laut Projektbeschreibung sind unter anderem diverse Spielanlagen, Grillplätze und ein Sonnendeck geplant. Dementsprechend ist von einer Veränderung des Nutzungscharakters zumindest am westlichen und südlichen Ufer auszugehen und kann das Ausnahmekriterium nicht jedenfalls geltend gemacht werden.</p>	<p>Nein</p>
<p><u>Pkt. 3 Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind</u> Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt und es liegen auch keine raumplanungsrelevanten UVP-Tatbestände (UVP-Pflicht) gem. UVP-G 2000 idgF. vor. Mit den Bestimmungen des Räumlichen Leitbilds wird bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept geregelt, dass die Bebauung künftig deutlich untergeordnet sein wird. Im Umkehrschluss wird der Naturraum im Umfeld der Teichanlage erhalten und lassen sich daraus zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen ableiten. Aus der Eignungszone Erholung sind ebenso keine Nutzungen ableitbar, welche zu erheblichen Auswirkungen führen werden.</p>	<p>Ja</p>

Die vorliegende Planung ist nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Da mit dem Pkt. 3 zumindest ein Ausschlusskriterium geltend gemacht werden kann, sind keine weiteren Prüfungen, wie insbesondere eine Umwelterheblichkeitsprüfung, erforderlich.

DI Battyan / DI Zotter, am 31.10.2022

D: bra stek101 fwp104 fwp-wort-erlb-auf1.docx

Anhang: Luftbild und DKM im jeweils relevanten Bereich (Quelle: GIS Steiermark 2020)

